

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 06.04.2021

79 17.08.4 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst, Einsatzpläne, Absenzen

Gemeindeverwaltung; Arbeitszeit Jahreswechsel 2021/2022

Gemäss Personalreglement werden die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnacht und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.

Beim Jahreswechsel 2021/22 fallen sechseinhalb Arbeitstage in den Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis und mit 2. Januar 2022:

Wochentag	Sollarbeitszeit (100%, in Std.)	Bemerkungen
Donnerstag, 23. Dezember 2021	8:24	Dietlikon geöffnet
Freitag, 24. Dezember 2021	4:12	Heiligabend
Samstag, 25. Dezember 2021	0:00	Weihnachten
Sonntag, 26. Dezember 2021	0:00	Stephanstag
Montag, 27. Dezember 2021	8:24	
Dienstag, 28. Dezember 2021	8:24	
Mittwoch, 29. Dezember 2021	8:24	
Donnerstag, 30. Dezember 2021	8:24	
Freitag, 31. Dezember 2021	6:00	Silvester
Samstag, 1. Januar 2022	0:00	Neujahr
Sonntag, 2. Januar 2022	0:00	Berchtoldstag
	52:12	

Am 17. März 2021 (RRB 249) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, die Zentral- und Bezirksverwaltung vom Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis und mit Freitag, 31. Dezember 2021, zu schliessen. Dies wird – bei einem Beschäftigungsgrad von 100% – zu einem Ausfall von insgesamt 52:12 Stunden führen.

Mit Beschluss vom 17. April 2019 wurde die VVO geändert und die bisherige Ferienregelung angepasst, womit den Mitarbeitenden des Kantons zwei zusätzliche Ferientage gewährt werden (RRB Nr. 405/2019). Die in den letzten Jahren vom Regierungsrat gewährten zwei Ferientage über den Jahreswechsel sind damit bereits im Ferienanspruch eingerechnet. Somit ist der gesamte Ausfall von 52:12 Stunden auszugleichen. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 23. bis 31. Dezember 2021.

Nach Auffassung des Gemeinderates soll die Verwaltung bis und mit 23. Dezember 2021 geöffnet sein. Somit beläuft sich der Ausfall für das Gemeindepersonal auf 43:48 Stunden (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%). Diese Stunden sind durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 24. bis 31. Dezember 2021 auszugleichen.

Der Ausgleich eines negativen Arbeitszeitsaldos richtet sich nach den Bestimmungen des Gleitzeit-Reglements sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung. Für das Personal mit festen Arbeitszeiten kann der Gemeindeschreiber beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei Eintritt im Verlauf des Jahres 2021, bei längeren krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz usw.) ein Verschieben des Ausgleichs eines negativen Saldos bis spätestens 30. Juni 2022 gestatten.

Die Bereiche und Organisationseinheiten haben durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der ganzen Zeitdauer gewährleistet ist.

Beschluss:

1. Für den Jahreswechsel 2021/2022 gilt für die Gemeindeverwaltung (inklusive Alterszentrum) folgende Arbeitszeitregelung:
 1. Die Verwaltung wird von Freitag, 24. Dezember 2021, bis und mit Freitag, 31. Dezember 2021, geschlossen.
 2. Für die ausfallende Arbeitszeit gilt folgendes:
 - 2.1. Der Ausgleich der ausfallenden Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Ein Ausgleich durch den Bezug von Gleitzeit wird nicht auf die Zahl der Kompensationstage gemäss Art. 15 Abs. 2 Gleitzeit-Reglement angerechnet. Der gemäss Art. 15 Abs. 3 Gleitzeit-Reglement geltende Grundsatz betreffend Kompensation von mehr als 2 Arbeitstagen gilt nicht. Die Begründung oder Erhöhung eines negativen Arbeitszeitsaldos ist jedoch nur zulässig, soweit keine Überzeit oder Ferienguthaben bestehen.
 - 2.2. Der Übertrag bzw. Ausgleich des Arbeitszeitsaldos richtet sich nach dem Gleitzeitreglement sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung.
 - 2.3. Der Gemeindeschreiber kann beim Vorliegen besonderer Gründe ein Verschieben des Ausgleichs bis spätestens 30. Juni 2022 gestatten (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).

- 2.4. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2021 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 43:48 Stunden).
 3. Für Angestellte, die in der Zeit vom 24. Dezember 2021 bis und mit 2. Januar 2022 planmässig Dienst zu leisten haben, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht.
 4. Die Bereiche und Organisationseinheiten treffen die geeigneten Massnahmen, damit dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der Schliessung ohne Einschränkung gewährleistet ist.
2. Mitteilung an:
- Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
 - Leitungen Bereiche und Organisationseinheiten
 - Alle Mitarbeitenden (via Mail)
 - Schulgemeinde
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: 09.04.2021